

Beilage 3320

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 25. Januar 1950 erlaube ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 27. Januar 1950

(gez.) Dr. Chard,
Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 10. August 1948 (GVBl. S. 138) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Satz 1 tritt an die Stelle des Betrages von 4 DM der Betrag von 3,50 DM.

2. In Art. 6 Abs. III ist anzufügen:

„Das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern den Regierungen für Bedarfszuweisungen vorgesehene Mittel zur Bewilligung an freisangehörige Gemeinden zuteilen; die Regierungen entscheiden bei der Bewilligung auf Grund gutachtlicher Vorschläge des zuständigen Landratsamts und eines bei ihnen aus Vertretern der Gemeinden und Landkreise gebildeten Ausschusses.“

3. Nach Art. 13 wird neu eingefügt:

a) „Art. 13a

I. Die Kreisumlage wird für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit je einem Zwölftel ihres

Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats fällig. Werden die Kreisumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so haben die säumigen Gemeinden (Eigentümer gemeindefreier Grundstücke) Verzugszinsen in Höhe von 1 vom Hundert für den Monat zu zahlen.

II. Die Umlagensätze können im Laufe eines Rechnungsjahres einmal geändert werden. Die Änderung der Umlagensätze muß vor dem 1. Dezember vorgenommen und den kreisangehörigen Gemeinden (den Eigentümern gemeindefreier Grundstücke) unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung der Umlagensätze wirkt auf den Beginn des Rechnungsjahres zurück.

III. Ist die Kreisumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Landkreise bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Kreisumlage für das laufende Rechnungsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Abs. I Satz 2) abzurechnen.“

b) „Art. 13b

Für einzelne freisangehörige Gemeinden (gemeindefreie Grundstücke) können je nach Teilnahme an den Vorteilen einer Einrichtung des Landkreises die Hundertsätze nach Art. 13 Abs. IV mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhöht werden.“

4. Art. 14 erhält folgende Fassung:

„Art. 14

Art. 13 und Art. 13a gelten für die Umlegung des ungedeckten Bedarfs der Bezirksverbände auf die Stadt- und Landkreise mit der Maßgabe entsprechend, daß

a) die Bezirksverbandsumlage mit je einem Zwölftel ihres Jahresbetrages bei den Stadtkreisen am 25., bei den Landkreisen am letzten eines jeden Monats fällig wird;

b) die Änderung des Hundertsatzes nach Art. 13a Abs. II vor dem 1. November vorzunehmen und den Stadt- und Landkreisen unverzüglich mitzuteilen ist.“

5. In Art. 16 ist als letzter Satz anzufügen:

„Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen können bestimmen, daß in den Fällen der Art. 1 Abs. II, Art. 2 und Art. 9 Abs. III an die Stelle des Standes der Nährmittelbevölkerung zu den dort angegebenen Zeitpunkten der Stand der Nährmittelbevölkerung zu einem anderen Zeitpunkt oder der Stand der Wohnbevölkerung am Tage der allgemeinen Personenaufnahme oder der Stand der Einwohnerzahl nach der letzten allgemeinen Volkszählung tritt.“

§ 2

Die Beiträge nach Art. 10 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 10. August 1948 (GVBl. S. 138) werden wie folgt begrenzt:

1. für das Rechnungsjahr 1948 (DM-Abschnitt):

- a) der Beitrag nach Buchst. a auf 15,6 Mill. DM,
- b) der Beitrag nach Buchst. b auf 7,2 Mill. DM,

2. für das Rechnungsjahr 1949:

- a) der Beitrag nach Buchst. a auf 20,8 Mill. DM,
- b) der Beitrag nach Buchst. b auf 9,6 Mill. DM.

§ 3

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es treten in Kraft:

- a) § 1 Ziffer 1 und 5 und § 2 mit Wirkung vom 1. April 1949 an,
- b) § 1 Ziffer 2, 3 und 4 mit Wirkung vom 1. April 1950 an.

(2) Die Vorschriften der Art. 17 bis 19 des Gemeindeabgabengesetzes vom 20. Juli 1938 (GWB. S. 225) werden, soweit sie noch in Geltung sind, mit Wirkung vom 1. April 1950 an aufgehoben.

Begründung

Zu § 1:

Ziffer 1:

Nach Art. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 10. August 1948 (GWB. S. 138) — FUG — erhalten die Landkreise seit 1. April 1948 außer den Schlüsselzuweisungen Zuschüsse zum Personal- und Sachaufwand der staatlichen Verwaltung (Finanzzuweisungen) in Höhe von 4.— DM auf den Kopf der Bevölkerung für das Rechnungsjahr. Zuweisungen in gleicher Höhe erhalten die Stadtkreise als Zuschüsse zum Verwaltungsaufwand für die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches. Maßgebend für die Berechnung dieser Finanzzuweisungen ist der Stand der Nährmittelbevölkerung in der am 1. Oktober laufenden Zuteilungsperiode.

Hierzu war in der Begründung zum damaligen Gesetzentwurf u. a. folgendes bemerkt (vgl. Landtagsdrucksachen 1947/1948 Beilage 1509):

Den Landkreisen obliege außer der Bestreitung des sachlichen Verwaltungsaufwandes der Landratsämter auch die Bezahlung der in der landratsamtlichen Verwaltung beschäftigten nichtbeamteten Arbeitskräfte, soweit deren Bezüge nicht auf freie planmäßige Beamtenstellen verrechnet werden können. Der Ausgleich, den die Landkreise durch die im Zusammenhang mit dieser Regelung erfolgte Erhöhung der Schlüsselzuweisungen gegenüber dem Stand von 1943 erhielten, trage der Mehrbelastung, wie sie sich durch die Erweiterung der Aufgaben der landratsamtlichen Verwaltung in der Nachkriegszeit ergeben habe, nicht mehr Rechnung. Auch in den Stadtkreisen sei der Personal- und Sachaufwand in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches erheblich angestiegen. Es sei daher notwendig, den Stadt- und Landkreisen neben den Schlüsselzuweisungen einen angemessenen zusätzlichen Ausgleich zu gewähren. Der Art. 2 des Gesetzesentwurfs sehe hierfür eine Pauschalvergütung von 4.— DM auf den Kopf der Bevölkerung vor, durch die auch die bisherigen Zuschüsse zu den Kosten der Wirtschafts- und Ernährungsämter abgegolten seien.

Seit dem Inkrafttreten des Finanzausgleichs sind die Kosten der Stadt- und Landkreise für die Aufgaben auf dem Gebiet der Bewirtschaftung (Ernährungs- und Wirtschaftsämter) erheblich gestiegen. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, den Betrag von 4.— DM auf 3,50 DM vom Rechnungsjahr 1949 an zu senken.

Die Stadt- und Landkreise sind schon zu Beginn des Rechnungsjahres auf die Notwendigkeit dieser Senkung hingewiesen und damit in die Lage versetzt worden, ihr bei der Haushaltsaufstellung vorsorglich Rechnung zu tragen. Die Auswirkungen der Gesetzesänderung, die den Staat um rund 4,5 Mill. DM jährlich entlasten soll, sind im Entwurf des Staatshaushaltsplans 1949 bereits berücksichtigt.

Ziffer 2:

Die Bedarfszuweisungen nach Art. 6 FUG werden nach Abs. III dieser Bestimmung vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern auf Grund gutachtlicher Vorschläge eines aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeten Ausschusses angewiesen. Aus Gründen der Verwaltungs- und Geschäftsvereinfachung bei den beteiligten Staatsministerien erscheint es erwünscht, die Möglichkeit einer Übertragung dieser Zuständigkeit, soweit es sich um die Bewilligung von Bedarfszuweisungen an kreisangehörige Gemeinden handelt, auf die Regierungen vorzusehen. Die Verpflichtung, dabei wie in der Ministerialinstanz die gutachtliche Äußerung von Vertretern der Gemeinden und Landkreise einzuholen, soll dabei bestehen bleiben. Die Regelung ist so gedacht, daß den Regierungen in den Grenzen bestimmter, ihnen zuzuweisender Verfügungssummen die Ermächtigung erteilt wird, in Fällen von finanziell geringerer und nicht grundsätzlicher Bedeutung Gesuche kreisangehöriger Gemeinden nach Anhörung des Ausschusses in eigener Zuständigkeit zu beschreiben.

Ziffer 3 und 4:

Das Umlagenrecht der Landkreise und der Bezirksverbände war früher in Art. 17—19 des Gemeindeabgabengesetzes vom 20. Juli 1938 (GWB. S. 225) — inzwischen mehrfach geändert — und den Durchführungsbestimmungen dazu abschließend geregelt. Seit 1. April 1944 sind die Bestimmungen des Umlagenrechts zum wesentlichen Teil in die jeweilige Finanzausgleichsregelung übernommen worden. Das seit 1. April 1948 geltende Umlagenrecht ist in der Hauptsache in den Art. 13—15 des FUG vom 10. August 1948 (GWB. S. 138) und in den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. März 1949 (GWB. S. 66) und vom 6. Dezember 1949 (W. Staatsanzeiger Nr. 49) enthalten.

Da die Art. 17—19 des Gemeindeabgabengesetzes (GAB) nicht außer Kraft gesetzt wurden, war es zweifelhaft geworden, ob einzelne der darin enthaltenen Bestimmungen, die nicht durch sachlich gleichlautende Bestimmungen des späteren Rechts ersetzt waren, wie z. B. Art. 17 Abs. IV und V GAB heute noch wirksam sind. Zur Klarstellung erscheint es deshalb erforderlich, diese Bestimmungen in das Finanzausgleichsgesetz einzufügen. Sachliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht sind damit nicht verbunden, da die bisherigen Bestimmungen in der Praxis sich bewährt haben und weiter angewendet wurden.

Ziffer 5:

In Art. 1 Abs. II, Art. 2 und 9 ist der Stand der Nährmittelbevölkerung an einen bestimmten Zeitpunkt für die Berechnung der Schlüssel- und Finanzzuweisungen und für die Berechnung der Zuschüsse und Beiträge zum Aufwand für die Gesundheitsämter maßgebend.

Bereits seit längerer Zeit wird die Nahrungsmittelbevölkerung nicht mehr allmonatlich, sondern für einen längeren Zeitraum ermittelt. Deshalb und weil damit zu rechnen sein wird, daß im Zuge des Abbaues der Lebensmittelbewirtschaftung auch die Ermittlung der Nahrungsmittelbevölkerung in Wegfall kommen wird, muß vorgesehen werden, daß an Stelle der bisherigen Zeitpunkte und des Standes der Nahrungsmittelbevölkerung andere Zeitpunkte und der Stand der Wohnbevölkerung am Tage der allgemeinen Personenaufnahme oder der Stand der Einwohnerzahl nach der letzten allgemeinen Volkszählung treten können. Um die jeweils zeitnahesten Ergebnisse berücksichtigen zu können, erscheint es erforderlich, die beteiligten Staatsministerien zu ermächtigen, daß je nach der Entwicklung der Verhältnisse an die Stelle der Nahrungsmittelbevölkerung zu den jetzt maßgebenden Zeitpunkten der Stand der Nahrungsmittelbevölkerung zu einem anderen Zeitpunkt oder der Stand der Wohnbevölkerung am Tag der allgemeinen Personenaufnahme (vgl. § 165 ff. RMV) oder der Stand der Einwohnerzahl nach der letzten allgemeinen Volkszählung tritt.

§ 2:

a) Die Berechnung der Beiträge der Bezirksverbände zum Aufwand des Staates für die persönlichen Volksschulasten und zum Aufwand des Staates für die Landstraßen I. Ordnung nach Art. 10—12 FVG hätte für das Rechnungsjahr 1948 (DM-Abschnitt) folgendes ergeben:

Beiträge für		Beiträge
Volksschulasten	Straßenlasten	insgesamt:
19,5 Mill. DM	9 Mill. DM	28,5 Mill. DM.

Bei der Aufstellung der Voranschläge der Bezirksverbände für den DM-Abschnitt des Rechnungsjahres 1948 ergab sich, daß diese Beiträge, obgleich sie wesentlich unter der Höhe derjenigen lagen, die die Bezirksverbände in den Jahren 1938—1942 zu leisten hatten, infolge der Auswirkungen der Währungsreform und infolge des nach der Währungsreform gestiegenen Ausgabebedarfs der Bezirksverbände nicht tragbar waren. Das Staatsministerium der Finanzen hat deshalb zunächst mit ME. vom 12. Januar 1949 Nr. LG 4020 d — 85 975 — V a im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern die nach Art. 12 Abs. I FVG berechneten vorläufigen Beitragsleistungen für den DM-Abschnitt des Rechnungsjahres 1948 allgemein um 20 v. H., d. i. 5,7 Mill. DM ermäßigt und wie folgt festgesetzt:

Beiträge für		Beiträge
Volksschulasten	Straßenlasten	insgesamt:
15,6 Mill. DM	7,2 Mill. DM	22,8 Mill. DM.

Mit dieser Ermäßigung wurde die Auflage verbunden, daß sie ausschließlich zu einer Senkung der Bezirksverbandsumlagen verwendet werde, und die Erwartung ausgesprochen, daß die Landkreise die hiedurch eintretende Entlastung auch ihrerseits zu einer Ermäßigung der Kreisumlagen der Gemeinden verwenden werden, die Beitragsenkung also letztlich den Gemeinden zugutekommen müsse.

b) Der Aufwand des Staates für die persönlichen Volksschulasten und für die Landstraßen I. Ordnung im Rechnungsjahr 1948 überschritt die Beträge, die bei der Berechnung der vorläufigen Leistung nach Art. 12

Abs. I FVG zunächst zugrundegelegt waren, wesentlich. Die Bezirksverbände hätten deshalb für dieses Rechnungsjahr nach Abs. II dieser Bestimmung nicht nur den Ermäßigungsbetrag von 5,7 Mill. DM, sondern einen weiteren Betrag von rund 8,567 Mill. DM nachzuzahlen.

Die Berechnung der Beiträge für das Rechnungsjahr 1949 hätte bei Anwendung der gesetzlich vorgeschriebenen Maßstäbe folgendes Ergebnis:

Beiträge für		Beiträge
Volksschulasten	Straßenlasten	insgesamt:
33,75 Mill. DM	10,2 Mill. DM	43,95 Mill. DM.

Unter Berücksichtigung der Nachzahlung für 1948 von 14,267 Mill. DM (5,7 Mill. + 8,567 Mill. DM) hätten darnach die Bezirksverbände für das Rechnungsjahr 1949 insgesamt 58,217 Mill. DM zu leisten. Dieser Gesamtbetrag wäre zwar immer noch etwa gleich dem Betrag gewesen, den die Bezirksverbände z. B. für das Rechnungsjahr 1941 (nach Abzug der ihnen damals zugewiesenen Schlüsselzuweisungen) zu entrichten hatten. Für die Gemeinden und Gemeindeverbände wäre aber die dadurch gegenüber 1948 sich ergebende Erhöhung nicht tragbar. Das Staatsministerium der Finanzen hat deshalb im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern mit Entschluß vom 3. Juni 1949 Nr. LG 4020 d — 40 982 — V a die Bezirksverbände davon unterrichtet, daß — vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags — beabsichtigt sei:

1. hinsichtlich der Beiträge zum Aufwand des Staates für die persönlichen Volksschulasten und zum Aufwand des Staates für die Landstraßen I. Ordnung für das Rechnungsjahr 1948 es bei den vorläufigen Beitragsfestsetzungen nach der ME. vom 12. Januar 1949 Nr. LG 4020 d — 85 975 — V a auch erdgültig zu belassen und von einer Erhebung der nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes wesentlich höheren Beiträge abzuheben;
2. auch für das Rechnungsjahr 1949 die Beiträge, losgelöst von der Berechnung nach Art. 12 Abs. I und II des Finanzausgleichsgesetzes, auf einen festen, gegenüber der Berechnung nach dem Finanzausgleichsgesetz wesentlich ermäßigten Betrag auf der Grundlage der ME. vom 12. Januar 1949 Nr. LG 4020 d — 85 975 — V a vorläufig festzusetzen, so daß — auf den Monatsdurchschnitt gerechnet — die Beiträge der Bezirksverbände für 1949 in der Gesamtsumme nicht höher würden wie im Rechnungsjahr 1948 (DM-Abschnitt).

Die Beiträge der Bezirksverbände wurden deshalb insgesamt unter dem erwähnten Vorbehalt für 1949 wie folgt festgesetzt:

- a) Beiträge zum Aufwand des Staates für die persönlichen Volksschulasten 20,8 Mill. DM
 - b) Beiträge zum Aufwand des Staates für die Landstraßen I. Ordnung 9,6 Mill. DM
- 30,4 Mill. DM

Die zu dieser Änderung der Beitragsfestsetzung für die Rechnungsjahre 1948 und 1949 erforderliche gesetzliche Grundlage soll durch § 2 des Gesetzentwurfs ge-

schaffen werden. Damit wird zugleich klargestellt, daß für das Rechnungsjahr 1950 eine Nachforderung nach Art. 12 Abs. II FMO für die Aufwendungen des Staates im Rechnungsjahr 1949 nicht in Frage kommen wird.

Die Auswirkung auf den Staatshaushalt ist bei der Aufstellung des Staatshaushaltsplans für 1949 bereits berücksichtigt.

Zu § 3:

Abf. 1:

a) Den Bestimmungen des § 1 Ziffer 1 und 5 und des § 2 des Gesetzesentwurfs muß im Hinblick auf ihre Auswirkung rückwirkende Kraft zum Beginn des Rechnungsjahres 1949 beigelegt werden. Unvorhergesehene Rückwirkungen auf die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände wird dies nicht haben, weil die Gemeinden und Gemeindeverbände rechtzeitig unterrichtet worden sind, daß sie mit dieser gesetzlichen Regelung zu

rechnen haben werden, und deshalb bei der Aufstellung ihrer Haushalte die Auswirkungen des Gesetzes bereits in Rechnung gestellt haben.

b) Die Bestimmungen des § 1 Ziffer 3 und 4 können, da die Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1949 teilweise anders verfahren haben, erst mit Beginn des kommenden Rechnungsjahres in Kraft treten. Auch § 1 Ziffer 2 wird erst vom Rechnungsjahr 1950 an Bedeutung haben.

Abf. 2:

Vom gleichen Zeitpunkt an sollen die bisherigen Bestimmungen der Art. 17—19 des Gemeindeabgabengesetzes vom 20. Juli 1938 (GWB. S. 225), soweit sie noch in Geltung sind, aufgehoben werden, da sie durch die neuen Bestimmungen der Art. 13a, 13b und 14 (vgl. § 1 Ziffer 3 Buchst. a und b und Ziff. 4 dieses Entwurfs) ersetzt werden.